BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖLKERMARKT
Bereich 6
Bau- und Umweltrecht

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 6, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt

Datum	19.10.2026
Zahl	VK-BR-21284/2026-21

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Andreas Pichler
Telefon	050 536-65544
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.baurecht@ktn.gv.at

Michael Scherwitzl, Pudlach 99/1, 9155 Neuhaus;
Zu- und Umbau des Elektrogeschäftes samt Errichtung von Außenanlagen und Versickerungsanlagen sowie eines Zaunes auf den Grst. Nr. 221, 223/2 und 225, jeweils KG Bleiburg – Verfahren nach der K-BO 1996

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Eingabe vom 20.02.2026, ha. eingelangt am 25.02.2026, hat Herr Michael Scherwitzl, Pudlach 99/1, 9155 Neuhaus, unter Vorlage von Projektunterlagen um Erteilung der Baubewilligung für den Zu- und Umbau des Elektrogeschäftes samt Errichtung von Außenanlagen und Versickerungsanlagen sowie eines Zaunes auf den Grst. Nr. 221, 223/2 und 225, jeweils KG Bleiburg, angesucht.

Ort	
An Ort und Stelle	
Datum **09.11.2026**	Uhrzeit **09.00 Uhr**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 150, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:
§§ 6, 16 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO, LGBl. Nr. 1996/62, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026;
Kärntner Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 67/2022, zuletzt geändert durch LGBl Nr 75/2024;
§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025;

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Andreas Pichler

I. Öffentlicher Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bleiburg;

II. Öffentlicher Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt;

III. zur Kundmachung auf der Website der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt;

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.